

76. Kann der Käufer, an welchen während eines längeren Zeitraumes Waren zu liefern sind, seinen Rücktritt vom Vertrage aus § 325 B.G.B. rechtfertigen, wenn der Verkäufer der gegebenen Zusicherung des Alleinverkaufsrechts durch Lieferung von Waren gleicher Art in das dem Käufer vorbehaltene Absatzgebiet zuwidergehandelt hat?

II. Civilsenat. Ur. v. 17. April 1903 i. S. F., W. & Co. (Kl.) w. B. (Bekl.). Rep. II. 536/02.

I. Landgericht Braunschweig.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hatte nach zwei mit der Beklagten geschlossenen Verträgen in der Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1902 im ganzen 9000 Tonnen Steinkohlenbriketts des Brikettwerkes D. der Beklagten nach Braunschweig zu liefern und hatte für diese Stadt der Beklagten das Recht des Alleinverkaufs von solchen Briketts eingeräumt. Die Beklagte war am 1. Januar 1902 mit der Abnahme im Rückstand und verweigerte weitere Abnahme, weil die Klägerin vertragswidrig Briketts nach Braunschweig an andere Abnehmer verkauft, dadurch die weitere Vertragserfüllung unmöglich gemacht und die Beklagte zum Rücktritt berechtigt habe. Die Klage auf Abnahme weiterer Briketts wurde in den beiden Vorinstanzen abgewiesen, und die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„Bei der Begründung der Revision der mit der Klage auf Vertragserfüllung abgewiesenen Klägerin wurde mit Recht davon ausgegangen, daß das Berufungsgericht der Beklagten ein gesetzliches, und zwar aus § 325 B.G.B. hergeleitetes Recht, von den mit der Klägerin am 12. Februar und am 9./10. Juli 1900 geschlossenen Verträgen zurückzutreten, zuerkannt und hierauf, nicht auf ein vertraglich eingeräumtes Rücktrittsrecht die Entscheidung gestützt habe.

Eine Verletzung des § 325 B.G.B. wurde aber von der Revisionsklägerin darin gefunden, daß, wengleich nach den Ausführungen des Berufungsgerichts in dieser gesetzlichen Vorschrift unter Unmöglichkeit der Leistung eine Unmöglichkeit im Sinne des Vertrages zu verstehen sei, im vorliegenden Falle eine solche Unmöglichkeit angenommen worden sei. Denn es sei nicht einzusehen und auch vom Berufungsgerichte nicht festgestellt worden, daß und inwieweit die geringe

Vertragsverletzung der Klägerin auf die Absatzfähigkeit der Briketts durch die Beklagte gewirkt haben sollte. Offenbar könne diese nur insoweit gewirkt haben, als die Klägerin an diejenigen Firmen, an welche die Beklagte nicht verkauft habe, vertragsmäßig lieferte, und dann würde nur eine durch die Klägerin verschuldete teilweise Unmöglichkeit der Leistung vorliegen, welche nicht zum Rücktritt vom Vertrage, sondern nur zur Schadenersatzforderung berechtige. Diese Rüge konnte keinen Erfolg haben.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, welche Bedeutung das Berufungsgericht dem in den beiden Lieferungsverträgen von der Klägerin der Beklagten zugesicherten Alleinverkaufsrecht für die Stadt Braunschweig nach der Vertragsabsicht der Kontrahenten, und welche Tragweite es den festgestellten Zuwiderhandlungen der Klägerin beigemessen hat. Das Alleinverkaufsrecht wird als ein wesentlicher Bestandteil des Lieferungskaufs erklärt, bestimmt, der Beklagten den von der Konkurrenz der Klägerin befreiten Absatz im genannten Bezirke zu sichern, mithin eine Verbindlichkeit der Klägerin zur Konkurrenzenthaltung begründend, welche in engster Verbindung mit der der Klägerin obliegenden Warenlieferung stehe und von dieser nicht zu trennen sei. Eine Außerachtlassung dieser Verpflichtung wird für geeignet erachtet, den Vertrieb der Briketts durch die Beklagte, damit aber deren ganze wirtschaftliche Existenz in erheblichem Maße zu beeinträchtigen und, was die speziell festgestellten Zuwiderhandlungen der Klägerin angeht, wird nicht nur erwogen, daß diese nach dem Zeitraume, über den sie sich erstreckten, bedeutend genug gewesen seien, den Zweck der Vereinbarung, der Beklagten ein bestimmtes Absatzgebiet zu sichern, zu vereiteln, sondern auch daß diese unerlaubte Konkurrenz in der Zeit, in welche sie fiel, für die Beklagte um so empfindlicher gewesen sei, als durch die von der Klägerin selbst hervorgehobene, inzwischen eingetretene schlechte Konjunktur die Nachfrage nachgelassen, und die Beklagte noch größere Quantitäten, mit deren Abnahme sie im Rückstande war, unterzubringen gehabt habe. Wenn nun auf Grund dieser tatsächlichen Würdigung des Berufungsgerichts in rechtlicher Beziehung angenommen wird, die der Klägerin zur Last fallende positive Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht sei im gegebenen Falle als mit der gänzlichen Nichteinhaltung des Vertrags gleichbedeutend zu erachten und begründe eine von der Klägerin zu vertretende Unmöglichkeit im Sinne des

§ 325 B.G.B., so kann diese Auffassung nicht für rechtsirrtümlich erachtet werden. Die unter Enthaltung eigener Lieferungen in das der Beklagten reservierte Absatzgebiet versprochene Vertragsleistung konnte durch die von der Klägerin ausgegangenen und nicht mehr ungeschehen zu machenden Zuwiderhandlungen als im Sinne des Vertrags unmöglich geworden betrachtet, und eine teilweise Unmöglichkeit hinsichtlich des berührten Interesses der gänzlichen gleichgestellt werden. In der Zulassung dieser Auffassung ist eine Abweichung von den dem Urteil des erkennenden Senats i. S. S. & Co. w. Aktiengesellschaft für Bahnen und Tiefbau vom 6. März 1903, Rep. II. 388/02¹, zu grunde liegenden rechtlichen Ausführungen, monach keineswegs alle positiven Rechtsverletzungsakte eines Vertragsteiles in den Rahmen der Unmöglichkeit der ihm obliegenden Leistung gebracht werden können, nicht gelegen.

War aber die Beklagte zum Rücktritt vom Vertrage berechtigt, so kann sie zur weiteren Erfüllung auch nicht wegen des Umstandes angehalten werden, daß sie bereits vor dem 1. Januar 1902 und den darauf gefolgten Zuwiderhandlungen der Klägerin mit dem Bezuge von mehr als 200 Tonnen Britetts, auf welche Quantität als Teilbeträge sich die Klage beschränkt, im Rückstande war, selbst wenn sie sich im Bezuge befunden haben sollte. Die Rüge der Revision, das Berufungsgericht hätte aus der angeführten Sachlage folgern müssen, daß die Beklagte nur zur Aufhebung des Vertrags für die spätere Zeit berechtigt erscheine, da die Erfüllung der Verbindlichkeit der Klägerin vor dem 1. Januar 1902 durch deren angeblich vertragswidriges Verhalten nach diesem Zeitpunkte nicht unmöglich geworden sei, ist daher nicht für gerechtfertigt zu erachten. Die Lieferung rückständiger Britetts ist im Sinne des Vertrags in derselben Weise unmöglich geworden, wie diejenige von bei gleichmäßiger Verteilung auf die Zeit nach dem 1. Januar 1902 entfallenden Quantitäten, und auch die erstere treffende Unmöglichkeit ist eine von der Klägerin zu vertretende.

Endlich geht auch die Rüge fehl, welche eine Gesetzesverletzung in der Erwägung des Berufungsgerichts zu finden glaubt, daß das Verhalten der Klägerin, auch wenn es nur auf ein Versehen zurückzuführen sein sollte, als eine ihr zuzurechnende gröbliche Verletzung

¹ Abgedruckt in diesem Bande unter Nr. 29.

des Vertrages anzusehen sei. In objektiver Beziehung wäre die Beeinträchtigung des Absatzes der Beklagten in solchem Falle nicht vermindert, und nach § 276 B.G.B. hat der Schuldner auch Fahrlässigkeit zu vertreten.“ . . .